

99102050002000, 99102050002000

# Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Auspielungen sowie Sportwetten anmelden

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100104227/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102050002000, 99102050002000
Leistungsbezeichnung I	Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Auspielungen sowie Sportwetten anmelden
Leistungsbezeichnung II	Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Auspielungen sowie Sportwetten anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Lotterie, Steuerbefreiung, Aufzeichnungspflichten, Glücksspiel, Zweitlotterie, Lotteriesteuer, Steuerschuldner, Auspielungen, Finanzamt, Steuer, Besteuerung, Tombola

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/3
Handlungsgrundlage	§§ 26 bis 33 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottgabest/BJNR703510922.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottgabest/BJNR703510922.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottgabest/BJNR703510922.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottgabest/BJNR703510922.html</a>
Teaser	Veranstalten Sie eine Lotterie oder Ausspielung, sind Sie verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Lotteriesteuer anzumelden und zu entrichten. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung möglich.
Volltext	Unter einer Lotterie ist ein öffentliches Glücksspiel zu verstehen, bei dem gegen die Zahlung eines Entgelts eine Gewinnchance nach einem vom Veranstalter festgelegten Spielplan eröffnet wird. Dabei entscheidet der Zufall über den Gewinn von Geld oder Verlust des Einsatzes. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Ausspielung (Tombola) vor. Eine Lotterie oder Ausspielung ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder diese gewohnheitsmäßig in Vereinen oder sonstigen

## Modul

## Sachverhalt

geschlossenen Gesellschaften veranstaltet wird. Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Erlaubnis zuständige Behörde sie als erlaubnispflichtig ansieht.

Öffentlich veranstaltete Lotterien und Ausspielungen unterliegen der Lotteriesteuer, wenn

Als Lotterie oder Ausspielung gilt auch eine angehängte Lotterie (Zweitlotterie).

Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist das geleistete Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der vom Spieler zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren.

Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent der Bemessungsgrundlage. Von der Lotteriesteuer befreit sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen, Steuerschuldner ist der Veranstalter der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung. Veranstalter ist, wer das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. Die Steuerschuld entsteht mit der Leistung des Teilnahmeentgelts. Die Lotteriesteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

Dem Veranstalter einer Lotterie oder Ausspielung obliegen zahlreiche Aufzeichnungspflichten. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zur Ermittlung der Steuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung sowie zum Nachweise der Steuerbefreiung zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen zudem insbesondere folgende Angaben zu ersehen sein:

- Beschreibung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung;
- geleistetes Teilnahmeentgelt für die jeweilige öffentliche Lotterie oder Ausspielung;
- bei nicht im Inland ansässigen Veranstaltern der Name und die Anschrift des Spielers;
- Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage;
- Zeitpunkt der Steuerentstehung;
- Höhe der Steuer und
- in den Fällen einer öffentlichen Lotterie oder

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken die Verwendung des Reinertrags.</p> <p>Für Rennwetten, die am Totalisator eines Rennvereins oder bei einem Buchmacher abgeschlossen werden, sowie für Sportwetten gelten gesonderte Regelungen, z. B. beträgt der Steuersatz nur 5,3 Prozent.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular: Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Für die Steueranmeldung beim Finanzamt fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Voraussetzung für die Festsetzung einer Lotteriesteuer ist die Abgabe einer Anmeldung durch den Veranstalter. Vor Beginn des Losverkaufs zeigen Sie die Lotterie oder Ausspielung beim zuständigen Finanzamt an. Nach Ablauf des Anmeldezeitraums geben Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Steueranmeldung) ab und entrichten die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe der Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	<p>Die „Anmeldung zur Lotteriesteuer (Veranstaltungen mit einmaliger Ziehung)“ und „Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung (§ 29 RennwLottDV)“ werden für alle saarländischen Finanzämter zentral vom Finanzamt Saarlouis bearbeitet.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Formulare</b>	Die benötigten Formulare erhalten Sie beim Finanzamt Saarlouis. Online-Möglichkeiten finden Sie im ELSTER-Portal. <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a> <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a>
<b>Ursprungsportal</b>	Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten anmelden, Register taxes on race betting, public lotteries and gambling as well as sports betting